



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.526/1
vom 26. März 2014

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft
„zur Zustimmung zu der Änderung des Artikels 8 Absatz 7 des
Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung
jeder Form von Rassendiskriminierung, zu der Änderung des Artikels 20
Absatz 1 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung
jeder Form von Diskriminierung der Frau und zu der Änderung des
Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 18 Absatz 5 des Übereinkommens
vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“

Am 26. Februar 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Zustimmung zu der Änderung des Artikels 8 Absatz 7 des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zu der Änderung des Artikels 20 Absatz 1 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zu der Änderung des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 18 Absatz 5 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 20. März 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. März 2014 abgegeben.

*

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, den Änderungen, die in Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 ‘zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung’ (CERD), des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 ‘zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau’ (CEDAW) und des Internationalen Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 ‘gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe’ (CAT) vorgenommen werden, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

Die Änderungen, denen der Dekretgeber zustimmen will, beziehen sich auf die Arbeitsweise und die Finanzierung der drei Ausschüsse, die in den o.a. Übereinkommen errichtet worden sind, um deren Beachtung zu überwachen.

2. Die Änderungen, denen der Dekretgeber zustimmt, sind mit den drei unterschiedlichen Grundübereinkommen untrennbar verbunden. Demzufolge ist es ratsam, dass der Dekretgeber auch jedesmal dem betroffenen Grundübereinkommen in seiner geänderten Fassung zustimmt¹.

Außerdem ist festzustellen, dass die Entscheidungen der Vertragsparteien Änderungen an den o.a. Übereinkommen aber auch autonome Bestimmungen enthalten, die nicht in die übereinstimmenden Übereinkommen aufgenommen werden. Damit diese letzten Bestimmungen wirksam werden, sind also sowohl den betreffenden Übereinkommen in ihrer durch die erwähnten Entscheidungen geänderten Fassung als auch diesen Entscheidungen selber zuzustimmen.

Die Formulierung des Titels des Entwurfs sowie des verfügenden Teils ist unter Berücksichtigung des Obenstehenden anzupassen.

¹ Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, wurde bereits im Dekret vom 25. Juni 1985 ‘zur Billigung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau’ dem CEDAW zugestimmt.

3. In der dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, übermittelten Akte fehlt der Text der Übereinkommensänderungen und der Entscheidungen, die dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Beauftragte hat dem Staatsrat eine deutsche Übersetzung übermittelt, die dem Parlament vorgelegt werden wird. Damit die Mitglieder des Parlaments jedoch über die genaue Tragweite der betreffenden Änderungen vollständig informiert werden, empfiehlt es sich, dem Dekretentwurf auch die authentische französische Fassung der gebilligten Texte beizufügen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN